

vom 28. Juni v. J. (Nr. 166 der Gesefsammlung) angeordneten Erhöhung des Maischfeuersafes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei beteiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtages, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Brauntwein-Vereitung verwendet werden, hierauf an Branntweinsteuer, und zwar

bis 31. Juli 1855 inclusive

Zwei Silbergroschen Sechß Pfennige für je 20 Quart Maischraum

und

vom 1. August 1855 an

Drei Silbergroschen für 20 Quart Maischraum

erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Brauntwein-Vereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Brauntwein den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes und der Verordnung dazu, Folge zu geben.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.
Gegeben Schloß Döberstein, am 12. Februar 1855.

(L. S.) **Heinrich LXVII. K. N.**

v. Bretschneider.

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbezugsnisse der N. S. Nebenjollämter Neugersdorf und Oberbach betr.

(Publ. im Verord- und Bekanntmachbl. am 21. Februar 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist den Königlich Sächsischen Nebenjollämtern I. in Neugersdorf und Oberbach, Hauptamtsbezirks Jitau, im Interesse der Verkehrsverhältnisse auch die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Ver- gleichswechsel mit den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen dieofalls besagten Zollstellen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 12. Februar 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
von Bretschneider.**

Emmel.